

RA Thomas Hummel · Gräfstr. 113 · 81241 München

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 10 32 64
68032 Mannheim

Vorab per Fax: 0621 / 292-4444

Kanzlei Pasing
Gräfstr. 113
81241 München-Pasing
Tel.: 089 / 83 92 92 97
Fax: 089 / 83 92 92 98

Zweigstelle Gröbenzell
Grünfinkenstr. 5
82194 Gröbenzell
Tel.: 08142 / 462 89 59
Fax: 08142 / 462 69 41

Mobil: 0178 / 929 78 29
E-Mail: post@abamatus.de
www.abamatus.de

➤ **Mein Zeichen: 251194**

München, den 05.04.2018

Normenkontrollantrag

des Herrn Stadtrat

Julien Ferrat
Rohrkolbenweg 5
68259 Mannheim

– Antragsteller –

gegen

Stadt Mannheim
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rechtsamt
E 4, 10
68159 Mannheim

– Antragsgegnerin –

wegen

Finanzierung und Ausstattung der Gemeinderatsmitglieder

Ich zeige unter anwaltlicher Versicherung einer entsprechenden Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung des Antragstellers an und beantrage:

Der Gemeinderatsbeschluss zur Verwaltungsvorlage V320/2014 ist nichtig.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen:

Der Antragsteller ist Stadtrat der Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE) im Gemeinderat der Stadt Mannheim.

Im Mannheimer Gemeinderat sind gegenwärtig folgende Ratsformationen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union (CDU)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Freie Wähler/Mannheimer Liste (FW-ML)
- BÜRGEFRAKTION (BÜRGEFRAKTION)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
- Stadtrat Helmut Lambert (parteiunabhängig)

An räumlicher und technischer Infrastruktur erhalten die Ratsformationen Folgendes:

- SPD: Büroräumlichkeiten mit entsprechenden Sachmitteln
- CDU: Büroräumlichkeiten mit entsprechenden Sachmitteln
- GRÜNE: Büroräumlichkeiten mit entsprechenden Sachmitteln
- FW-ML: Büroräumlichkeiten mit entsprechenden Sachmitteln
- BÜRGERFRAKTION: Büroräumlichkeiten mit entsprechenden Sachmitteln
- DIE LINKE: Büroräumlichkeiten mit entsprechenden Sachmitteln
- FDP: Büroräumlichkeiten mit entsprechenden Sachmitteln
- NPD: -
- FAMILIE: -
- Stadtrat Lambert: -

An Personalausstattung erhalten die Ratsformationen Folgendes:

- SPD: 1 Geschäftsführer, 1 Sachbearbeiter, 1 Volontär/Praktikant, 1 Sekretärin

- CDU: 1 Geschäftsführer, 1 Sachbearbeiter, 1 Volontär/Praktikant, 1 Sekretärin
- GRÜNE: 1 Geschäftsführer, ½ Sekretärin
- FW-ML: 1 Geschäftsführer, ½ Sekretärin
- BÜRGERFRAKTION: ½ Assistenz
- DIE LINKE: ½ Sekretärin
- FDP: ½ Sekretärin
- NPD: -
- FAMILIE: -
- Stadtrat Lambert: -

An Mitteln für Fortbildung und externe Expertisen erhalten die Ratsformationen Folgendes:

- SPD: 7.600€ p.a.
- CDU: 7.600€ p.a.
- GRÜNE: 3.900€ p.a.
- FW-ML: 3.500€ p.a.
- BÜRGERFRAKTION: 2.100€ p.a.
- DIE LINKE: 1.900€ p.a.
- FDP: 1.900€ p.a.
- NPD: -
- FAMILIE: -
- Stadtrat Lambert: -

Begründet wird dies mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2014 bezüglich der Verwaltungsvorlage V320/2014.

Anlage: Verwaltungsvorlage V320/2014 in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung

II. Rechtlich bedeutet dies:

Der Gemeinderatsbeschluss stellt einen eklatanten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, der sich aus Art. 3 Grundgesetz ableitet. Demnach ist Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung in der Gestalt des Gemeinderatsbeschlusses liegt nicht vor.

Der Gemeinderatsbeschluss basiert hauptsächlich auf der unterschiedlichen Sitzanzahl der

Ratsformationen und wird durch diffuse Sockelbeträge ergänzt. Dies kann jedoch nicht als sachlicher Grund für die Differenzierungen hinsichtlich räumlicher und technischer Infrastruktur, Personalausstattung sowie Mitteln für Fortbildungen und externe Expertisen herangezogen werden.

1. Räumliche und technische Infrastruktur

Jede Ratsformation benötigt für eine adäquate Umsetzung – unabhängig ihrer Größe – Büroräumlichkeiten mit entsprechenden Sachmitteln. Die Ratsformationen mit einem Sitz zu einem „home office“ bei den Einzelstadträten zu nötigen, ist nicht sachgerecht.

2. Personalausstattung

Grundsätzlich muss jede Ratsformation zu allen kommunalpolitischen Themen Stellung beziehen und bei wichtigen Terminen personell mit einem Vertreter anwesend sein. Die bereits 13-köpfige SPD-Fraktion erhält zusätzlich 4 Personalstellen. Die lediglich 1-köpfige Familien-Partei Deutschlands muss ohne zusätzliches Personal auskommen. Anstatt eine degressive Proportionalität zugunsten der kleinen Ratsformationen an den Tag zu legen, wird das Prinzip der Degressivität ad absurdum geführt, indem die größten Ratsformationen mit den meisten Stadträten den größten Mitarbeiterstab haben. Dies ist nicht sachgerecht.

3. Mittel für Fortbildung und externe Expertisen

Weshalb Ratsformationen mit einem Sitz von den Mitteln für Fortbildungen und externe Expertisen gänzlich ausgeschlossen werden, erschließt sich nicht. Ein sachlicher Grund, weshalb ein Anspruch auf Fortbildungen und externe Expertisen erst ab einer Stärke von zwei Stadträten gegeben sein soll, liegt nicht vor.

III. Hilfsweise wird Bezug genommen auf die Rechtsprechung des VGH im Verfahren 1 S 345/17. So steht in der Urteilsbegründung zum Beschluss vom 28. April 2017 hinsichtlich des Veröffentlichungsrechts im Amtsblatt der Stadt Mannheim:

„Die im Ausschluss des Veröffentlichungsrechts fraktionsloser Abgeordneter liegende Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Gruppierungen muss sich jedenfalls an Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen. Zwar kommt die Bündelungs- und Steuerungsfunktion für die Arbeit des Gemeinderats auch Gruppierungen zu. Jedoch nehmen Gruppierungen aufgrund ihrer kleineren Größe diese Funktion nur in geringerem Umfang wahr als Fraktionen. Der Gemeinderat der Antragsgegnerin hat mit seiner Geschäftsordnung selbst zum Ausdruck gebracht, dass er dieser Bündelungs- und Steuerungsfunktion maßgebliches Gewicht erst ab einer Mitgliederzahl von vier Gemeinderäten beimisst.“

Der Gemeinderatsbeschluss wäre demnach verfassungswidrig. Die Antragsgegnerin müsste

sich entscheiden, ob sie wahlweise allen fraktionslosen Formationen entsprechende Rechte gewährt oder sich ausschließlich auf die Fraktionen beschränkt. Ob dies auch auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, liegt im Ermessen des Gerichts.

IV. Die Zuständigkeit des VGH ergibt sich daraus, dass nach Sinn und Zweck des Normenkontrollverfahrens grundsätzlich Bestimmungen, welche die Rechte von Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane in abstrakt-genereller Weise regeln, in den Anwendungsbereich des § 47 VwGO einzubeziehen sind.

Thomas Hummel
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Vollmacht
- i.Ü. im Text bezeichnet
- Ausfertigung für die Gegenseite